

GESCHÄFTSORDNUNG

des Magistrates der Stadt Groß-Umstadt

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat in seiner Sitzung am 24. JUNI 1985 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt durch Beschluß die Reihenfolge, in der die übrigen Stadträte den Bürgermeister vertreten.

§2

Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Magistrates nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Stadträte von der Stadtverordnetenversammlung besonders gewählt sind.

§3

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll regelmäßig am Montag einer jeden Woche um 14.00 Uhr zusammentreten. Der Vorsitzende kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Behandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Magistrates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß auf die Abkürzung der Einberufung aus-

- drücklich hinweisen.
- (4) über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur behandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrates zustimmen.
 - (5) Die Tagesordnung ist so zu bemessen, daß die Sitzungen nicht länger als vier Stunden dauern.
 - (6) Jede Tagesordnung beinhaltet einen ständigen Punkt: „Magistratsmitteilungen“. Alle Vorgänge über verwaltungsangelegenheiten, die nicht unbedeutender Natur sind, hat der Bürgermeister unter diesem ständigen Tagesordnungspunkt dem Magistrat vorzutragen.

§4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie entsandt werden.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Magistrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen. Auf Beschluß des Magistrates können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§5

Vorlagen

- (1) Der Vorsitzende legt dem Magistrat die Vorlagen in Form von Drucksachen vor. Sie sollen einen Beschlußvorschlag, soweit erforderlich, die finanzielle Auswirkung und eine Begründung enthalten.
- (2) Vorlagen sind dem Vorsitzenden oder dem Hauptamt am fünften Tag vor der Sitzung bis spätestens 16.30 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden in der Regel auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§6
Widerstreit der Interessen

- (1) Muß ein Mitglied des Magistrates annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§7
Aufrechterhaltung der Ordnung, Beratung und Abstimmung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Magistratssitzung ist Sache des Vorsitzenden. Er bestimmt die Sitz- und Abstimmungsordnung.
- (2) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (3) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (4) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (5) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Unterzeichnung der Beschlußvorlagen.
- (8) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen - es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrates geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

- (9) Der Vorsitzende stellt nach der Abstimmung das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (10) Die Beschlüsse können grundsätzlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Magistrates widerspricht.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Magistrates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können das Verfahren des Magistrates bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte,
 - d) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§9

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Abschriften werden mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Magistrates zugesandt.
- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift entscheidet der Magistrat in der folgenden Sitzung.
- (4) Zum Schriftführer wird bis auf Widerruf der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

§ 10
Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrates verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der Auskunftspflicht gegenüber Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder seinen hierzu besonders Beauftragten.

§ 11
Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse alleiniger Sprecher des Magistrates. Er vertritt und begründet die Vorlagen des Magistrates, sofern er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied des Magistrates beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.
- (3) Der Sprecher hat die von der Mehrheit des Magistrates vertretene Auffassung wiederzugeben. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO (abweichende Auffassung des mit der Verwaltung des Finanzwesens betrauten Stadtrates zum Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan) bleiben unberührt.

§ 12
Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit dies nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren näher.
- (2) Der Magistrat ist innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden. Der Vorsitzende teilt dem Ortsbeirat die Entscheidung schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in seine sachliche Zuständigkeit fällt.

§ 13
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Hauptamt.

§ 14
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Magistrates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt vom 21. November 1977 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 05. JULI 1985